

Satzung zur Änderung der Satzung zur Sicherung der Zweckbestimmung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion nach § 22 BauGB (Fremdenverkehrssatzung) vom 04.12.2013

Auf Grund des § 22 Baugesetzbuch (BauGB) und § 1 der Verordnung über die überwiegend durch den Fremdenverkehr geprägten Gemeinden vom 07.07.1988 (GVBl. S. 194) sowie Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) erlässt die Gemeinde Reit im Winkl folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Sicherung der Zweckbestimmung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion nach § 22 BauGB (Fremdenverkehrssatzung) vom 04.12.2013

§1

Änderung der Satzung zur Sicherung der Zweckbestimmung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion nach § 22 BauGB (Fremdenverkehrssatzung)

Die Satzung zur Sicherung der Zweckbestimmung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion nach § 22 BauGB (Fremdenverkehrssatzung) der Gemeinde Reit im Winkl vom 04.12.2013 wird wie folgt geändert:

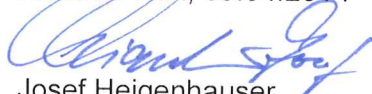
§ 3 Anzahl der Wohneinheiten erhält folgende Fassung:

Im Geltungsbereich der Satzung sind je Wohngebäude nur 2 Wohneinheiten zulässig. Ausnahmsweise können Ferienwohnungen zugelassen werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reit im Winkl, 09.04.2014


Josef Heigenhauser
1. Bürgermeister

